

**Wahlbekanntmachung für die Stichwahl  
des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Südliches Anhalt  
am 06. November 2016**

Bei der Wahl am Sonntag, den 23. Oktober 2016, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Daher findet am Sonntag, den 06. November 2016, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eine **Stichwahl** zwischen folgenden beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben:

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	ggfs. Partei	Hauptwohnung
1	Bresch	Burkhard	Servicetechniker	1962	DIE LINKE	Weißandt-Görlau Hauptstraße 44 06369 Südliches Anhalt
2	Schneider	Thomas	Diplom-Verwaltungswirt	1973	-	Meilendorf Meilendorfer Straße 12 06386 Südliches Anhalt

**HINWEIS:**

**Für die Stichwahl am 06. November 2016 werden KEINE gesonderten Wahlbenachrichtigungskarten versandt. Es gelten die Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten zur Hauptwahl übersandt worden sind!**

**Sofern der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigungskarte zur Hauptwahl im Wahllokal abgegeben hat, kann er mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass, ausländische Unionsbürger mit einem gültigen Identitätsausweis, an der Stichwahl teilnehmen.**

Wahlberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Wahlrecht verloren hat. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

**Ausübung des Wahlrechts im Wahllokal:**

Die Stadt Südliches Anhalt ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl übersandt worden sind, waren der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem sie wählen konnten. Dort können sie auch bei der Stichwahl ihre Stimme abgeben.

Wahlberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Wahlrecht durch Stimmabgabe in jedem Wahlbezirk der Stadt Südliches Anhalt ausüben.

Der Stimmzettel wird den Wählern beim Betreten des Wahllokals ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Wahl möglich ist.

**Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl:**

**Jeder Wahlberechtigte, der zur Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten hat, erhält diese automatisch auch zur Stichwahl!**

Wer zur Stichwahl erstmalig durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Südliches Anhalt auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für die Stichwahl,
- einen Wahlschein für die Stichwahl,

- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlbehörde einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

#### **Stimmvergabe:**

Bei der oben genannten Wahl hat jeder Wähler **eine** Stimme.

- Die Stimmzettel enthalten die zu der Stichwahl zugelassenen Bewerber.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Südliches Anhalt, den 29.10.2016

gez. Wagner  
Gemeindewahlleiterin